

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 30

Internet: www.weilheim-schongau.de

13. September 2024

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.

INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung Seite 128
- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 129
- Sparkasse Oberland; Kraftloserklärungen von Sparurkunden Seite 131
- Sparkasse Oberland; Aufgebot einer Sparkurkunde Seite 131
- Wasserrecht; Antrag der Gemeinde Wildsteig auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der kommunalen Kläranlage in die Illach (Gewässer III. Ordnung) Seite 131

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Landkreises Weilheim-Schongau gemäß Artikel 59 Abs. 3 der Landkreisordnung

I.
Nachtragshaushaltssatzung
des Landkreises Weilheim-Schongau
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) erlässt der Kreistag Weilheim-Schongau folgende

Nachtragshaushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Weilheim-Schongau wird hiermit festgesetzt; dadurch werden die Einnahme- und Ausgabeansätze im Gesamthaushalt nicht verändert. Bei den im Nachtragshaushaltsplan aufgeführten Ausgabehaushaltsstellen des Verwaltungshaushalts werden die Ansätze 2024 für übertragbar erklärt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögengshaushalt des Landkreises wird nicht verändert.

§ 4

- (1) Der über Kreisumlagen auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegende nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nicht geändert.
- (2) Die Umlagegrundlagen zur Beschaffung der Kreisumlagen bleiben unverändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises bleibt unverändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Weilheim i. OB, den 10.09.2024

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 03.09.2024, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-23-4-14 festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist gemäß Artikel 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Weilheim i.OB, Pütrichstraße 10a, Zimmer 210 und 203 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zugänglich.

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2024 folgende Übungen durch:

Gde Rottenbuch, Gde Steingaden, Gde Wildsteig

23.09.2024 (ca. 18:30 Uhr) - 24.09.2024 (ca. 00:45 Uhr)

Einzelkämpfervorausbildung (Nachtorientierungsmarsch)

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten

5 Radfahrzeuge

Gde Huglfing,
Markt Peiting, VG Rottenbuch

23.09.2024 (ca. 07:00 Uhr) - 24.09.2024 (ca. 10:00 Uhr)

Orientierungsmarsch

Gesamtstärke der Truppe: 60 Soldaten

3 Radfahrzeuge

Denklinger Rotwald -
Stadt Schongau,
VG Altstadt, VG Bernbeuren

24.09.2024 (ca. 12:00 Uhr) - 25.09.2024 (ca. 01:00 Uhr)

Einzelkämpfervorausbildung (Nachtorientierungsmarsch)

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten

5 Radfahrzeuge

Königsberger Wald -

Gde Habach, Gde Obersöchering, Gde Sindelsdorf

25.09.2024 (ca. 13:00 Uhr) - 25.09.2024 (ca. 22:00 Uhr)

Orientierungsmarsch

Gesamtstärke der Truppe: 50 Soldaten
2 Radfahrzeuge

Gde Bernried, Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Stadt Weilheim

25.09.2024 (ca. 07:30 Uhr) - 25.09.2024 (ca. 21:00 Uhr)

26.09.2024 (ca. 07:30 Uhr) - 26.09.2024 (ca. 21:00 Uhr)

Fernmeldeübung - Beziehen von Aufbauplätzen
Funk- und Feldkabelausbildung

Gesamtstärke der Truppe: 14 Soldaten
7 Radfahrzeuge

Gde Eglfing, Gde Hohenpeißenberg, Gde Hugfing, Gde Oberhausen, Gde Polling
Markt Peißenberg, VG Rottenbuch

25.09.2024 (ca. 17:00 Uhr) - 26.09.2024 (ca. 01:00 Uhr)

Einzelkämpfervorausbildung (Nachtorientierungsmarsch)

Gesamtstärke der Truppe: 20 Soldaten
5 Radfahrzeuge

Gde Hohenpeißenberg, Gde Polling, Gde Raisting, Gde Wessobrunn,
Markt Peißenberg, Stadt Weilheim

26.09.2024 - 28.09.2024

Abschlussübung im Rahmen der Spezialgrundausbildung (SGA) Gebirgsjäger (Orientierungsmarsch)

Gesamtstärke der Truppe: 50 Soldaten
3 Radfahrzeuge

Gde Bernried, Gde Pähl, Gde Raisting, Gde Wessobrunn, Gde Wielenbach,
Stadt Weilheim

30.09.2024 (ca. 07:30 Uhr) - 01.10.2024 (ca. 21:00 Uhr)

Fernmeldeübung - Beziehen von Aufbauplätzen
Funk- und Feldkabelausbildung

Übungsunterbrechung: Täglich von ca. 21:00 Uhr - ca. 07:30 Uhr

Gesamtstärke der Truppe: 14 Soldaten
7 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 10.09.2024

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

**Sparkasse Oberland;
Kraftloserklärungen von Sparurkunden**

Die Sparkasse Oberland erklärt hiermit

die Sparurkunde Nr. 3351552199

nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos.

Weilheim, 09.09.2024
Sparkasse Oberland

Die Sparkasse Oberland erklärt hiermit

die Sparurkunde Nr. 3430690085

nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos.

Schongau, 09.09.2024
Sparkasse Oberland

**Sparkasse Oberland:
Aufgebot einer Sparurkunde**

Für die von der Sparkasse Oberland ausgestellte

Sparurkunde Nr. 3215151303

wurde am 10.09.2024 auf Antrag das Aufgebot erlassen.

Der derzeitige Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten seit dem Tage des Aufgebotes unter Vorlegung der Sparurkunde bei der Sparkasse Oberland anzumelden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Schongau, 11.09.2024
Sparkasse Oberland

Antrag der Gemeinde Wildsteig auf Erlass einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der kommunalen Kläranlage in die Illach (Gewässer III. Ordnung)

B e k a n n t m a c h u n g

Von der Gemeinde Wildsteig, Kirchbergstraße 20 a, 82409 Wildsteig – eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden – wurde beim Landratsamt Weilheim-Schongau die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der kommunalen Kläranlage in die Illach (Gewässer III. Ordnung) auf Fl.Nr. 1567/2, Gemarkung Wildsteig, beantragt.

Die vormalig gehobene wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 13.08.2001, AZ: 632-3-Sg. 42 Me/Ma endete mit Ablauf des 31.12.2021. Die vollständigen und brauchbaren Antragsunterlagen für eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis wurden dem Landratsamt Weilheim-Schongau am 01.08.2024 vorgelegt. Die Einleitung des Abwassers aus der kommunalen Kläranlage der Gemeinde Wildsteig erfolgt seit 01.01.2022 ohne notwendige wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Kläranlage Wildsteig behandelt die Abwässer der Gemeinde Wildsteig sowie der Ortsteile Kirchberg Nord, Kirchberg Süd, Ried sowie den Weilern Unterbauern, Unterhäusern, Holz, See, Schloßberg, Linden, Schwaig, Seemühle und Morgenbach.

Die Abwasseranlage von Wildsteig ist vollständig im Trennsystem errichtet.

Bis auf den Weiler Morgenbach werden die Abwässer im freien Gefälle der Kläranlage zugeleitet. Das Schmutzwasserkanalnetz hat eine Länge von ca. 14 km, DN 200 – DN 250 PP und Steinzeugrohre und ca. 440 Grundstücksanschlüsse.

Die Kläranlage Wildsteig ist eine Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung und verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren. Sie ist für eine BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage von 132 kg/d, das entspricht 2.200 EW₆₀, ausgelegt. Rechtlich ist die Anlage der Größenklasse 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

maximaler Abfluss 65 m³/h (Abwassermenge je h)

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten (für die nichtabgesetzte, homogenisierte 2 h-Mischprobe):

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	110 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB ₅	20 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH ₄ -N	10 mg/l
Gesamtstickstoff	N _{ges}	20 mg/l
Gesamtphosphor	P _{ges}	6,0 mg/l

Der Grenzwert für Ammonium-Stickstoff und Gesamt-Stickstoff sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau beabsichtigt, vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Fachbehörden, dem Antrag auf Erlass einer gehobenen Erlaubnis stattzugeben.

Vor Erlass der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens erforderlich.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. Pläne und Beilagen, aus welchen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, vom 23.09.2024 bis zum Ablauf des 23.10.2024 im

- Rathaus Wildsteig, Kirchbergstr. 20a, 82409 Wildsteig
- Rathaus Steingaden, Zi.-Nr. 1, Krankenhausstr. 1, 86989 Steingaden
- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt sind;

(bitte untenstehende Hinweise beachten)

etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau (**unter vorheriger Terminvereinbarung**) oder bei einer der unter vorstehender Nummer 1. genannten Verwaltungen vorzubringen sind;

2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
3. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, durch Erhebung von Einwendungen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen nicht erstattet werden;
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung nebst Antragsunterlagen zum Verfahren kann auch im Internet unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Schongau, den 03.09.2024

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33

gez.

Daniela Gröndahl